

**Der Polizeipräsident in Berlin**

Landeskriminalamt

**per Fax gegen Empfangsbekanntnis**

padeluum  
digitalcourage e. V.  
Marktstraße 18  
33602 Bielefeld

Fax: 0521 611 72

**ANMELDEBESTÄTIGUNG und AUFLAGENBESCHIED**

<b>Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin</b>		
GeschZ.: LKA 552 - 07702/070913 (bei Antwort bitte angeben)	Fernruf: (030) 4664 Fax: (	Datum: 4. September 2013

Es wird bestätigt, dass gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2366), der nachstehend bezeichnete AUFZUG angemeldet wurde:

<b>Anmelder:</b>  padeluum digitalcourage e. V. Marktstraße 18, 33602 Bielefeld	
<b>Versammlungsthema:</b> „Freiheit statt Angst – Stoppt den Überwachungswahn!“	
<b>Tag des Aufzuges:</b> Samstag, 7. September 2013	<b>Voraussichtliche Dauer:</b> von 12.00 bis 20.00 Uhr
<b>Aufzugsstrecke (wie vereinbart):</b> <b>Auftaktkundgebung:</b> Berlin – Mitte, Karl-Marx-Allee/Otto-Braun-Straße/Alexanderstraße * <b>Route:</b> Alexanderstraße, Stralauer Straße, Spandauer Straße**, Anna-Louisa-Karsch-Straße, An der Spandauer Brücke, Rosenthaler Straße, Weinmeisterstraße, Münzstraße, Memhardstraße, Alexanderstraße <b>Abschlusskundgebung:</b> Berlin – Mitte, Karl-Marx-Allee/Otto-Braun-Straße/Alexanderstraße *	
<b>Verantwortlicher Leiter:</b> wie Anmelder	

\* Die Zuweisung der genauen Örtlichkeit erfolgt in Absprache mit der Polizeieinsatzleitung vor Ort. Um Beschädigungen zu vermeiden, sind bei der Aufstellung von schweren Aufbauten und Fahrzeugen die Belastungsgrenze und Beschaffenheit des Untergrundes zu beachten.

\*\* Wie abgesprochen wird der Baustellenbereich in der Spandauer Straße durch eigene Ordnung abgesichert.

Versammlungsfremde Aufbauten wie Verpflegungsstände, Bierzeltgarnituren und mobilen Toiletten sowie die Einrichtung eines abgeschlossenen Backstagebereichs unterliegen keiner versammlungsrechtlichen Subsumtion. Hierfür ist das Vorliegen einer Sondernutzungs Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

Die Verwendung von Ordnern ist notwendig (Auflage zu 5.) und wird genehmigt. Die Ordner müssen gemäß § 9 des Versammlungsgesetzes volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein.

**Gemäß § 15 Abs. 1 VersG ergehen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Auflagen:**

1. Transparente dürfen nur in einer Art und Weise genutzt werden, die ausschließlich der Meinungskundgabe dient. Sie dürfen weder durch spezielle Lattenkonstruktionen versteift noch durch Seile, besonders reißfeste Schnüre oder Drähte verstärkt und nicht untereinander verbunden werden. Als verbunden gelten Transparente, wenn sie direkt miteinander verknüpft oder an der „Nahtstelle“ durch lediglich eine Person gehalten werden.
2. Die vorgenannte Auflage ist den Veranstaltungsteilnehmern in geeigneter Weise bekannt zu geben und vor Beginn der Veranstaltung zu verlesen.
3. Für im Aufzug mitgeführte Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Veranstaltungsteilnehmer auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

4. Jede darüber hinaus gehende Beförderung von Personen auf Fahrzeugen ist nur dann erlaubt, wenn diese wie folgt hergerichtet und betrieben werden:

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten (auch bei Nässe) und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollten sauber, trocken sowie öl- und fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit rauen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Höhenunterschied > 4mm) aufweisen.

Beim Mitführen stehender Personen ist der Beförderungsbereich mit einer 1 m hohen Brüstung zu versehen. Die Brüstung muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 50 mm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss zwei Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen dagegen lehnen. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufs von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Etwaige Tonanlagen, Lautsprecher o.ä. sind gegen ein Verrutschen und Kippen zu sichern.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten – bezogen auf die Fahrtrichtung – angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich jedoch Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Die höchst zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeug beträgt drei Personen pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt wird die Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Deko, Technik usw.). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Verbindungseinrichtungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Für Fahrzeuge, die auf der Veranstaltung eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die gemäß § 32 und § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen jedoch mit Aufbauten und Personen nicht überschritten werden, ggf. ist die Anzahl der mitfahrenden Personen abhängig davon zu beschränken. Die maximale Höhe von Podesten, die von Personen betreten werden dürfen, beträgt 2,90 m. Die Gesamthöhe des Fahrzeuges darf 4 m, die Gesamtbreite 3 m nicht überschreiten.

Aufbauten und Dekorationen dürfen das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigen, dies gilt auch für die Rückspiegel, ggf. sind zusätzliche Spiegel zu montieren, um die Sicht nach allen Seiten und nach hinten zu gewährleisten. An den Außenseiten dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstechen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Sind Hubladebühnen während der Veranstaltung nicht geschlossen, dann dürfen auf ihnen weder Personen, Ladung oder andere Gerätschaften befördert werden. Die Kanten sind weich anzupolstern.

Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Für Dekorationen und Aufbauten sollte grundsätzlich schwer entflammbares Material verwendet werden. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Brennbare Flüssigkeiten bzw. Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden. Der Umfang und die Beschaffenheit der für die Dekoration und Aufbauten verwendeten Materialien kann es zwingend erforderlich machen, dass eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern (ABC Pulverlöcher mit mindestens 6 kg Füllmenge) mitgeführt wird, und zwar einen Löscher bis 15, zwei Löscher bis 30 Quadratmeter Ladefläche.

Bei elektrischen Anlagen ist besonders zu beachten, dass bei Generatorenbetrieb ein Massekabel zum Fahrzeug vorhanden ist, elektrische Steckverbindungen spritzwassergeschützt sind und keine Beschädigungen an der Isolation der elektrischen Leitungen vorliegen und diese als solche stolperfrei verlegt sind.

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Das amtliche vordere und hintere Kennzeichen muss jederzeit lesbar sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei einer Personenbeförderung auf Ladeflächen beträgt 6 km/h.

Zum Nachweis einer sicheren Personenbeförderung hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestellen, der die Fahrzeuge vor Beginn des Aufzuges zu begutachten und schriftlich zu bestätigen hat, dass keine technischen Sicherheitsbedenken gegen die Teilnahme der einzelnen Fahrzeuge bestehen.

5. Unabhängig von der Verwendung muss jedes im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeug und jeder Fahrzeugverbund im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmern zu verhindern. Die Ordner müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner sowie für Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

6. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu Ziffern 3. bis 5. des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeug vom Veranstalter bzw. Leiter vor Beginn der Versammlung ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung eines Wagenverantwortlichen darf kein Kraftfahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.

#### Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des einzelnen und die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Die öffentliche Ordnung wird als Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist, definiert.

Der Begriff Umstände umfasst Tatsachen, Verhältnisse, Sachverhalte sowie sonstige Einzelheiten. Umstände sind erkennbar, wenn sie offen zutage treten oder wenn sie der zuständigen Behörde bei ihren Bemühungen um Sachaufklärung zur Verfügung stehen.

#### zu 1.:

Transparente dienen der Meinungskundgabe. Ein Einsatz entgegen dieser Zweckbestimmung ist insbesondere zu unfriedlichem Gebrauch nicht zulässig. Bei vorangegangenen Demonstrationen hat sich immer wieder gezeigt, dass Transparente als Vermummungsmittel und Schutzbewaffnung genutzt wurden. Dies war sogar bei Aufzügen der Fall, die politisch linksorientiertes Klientel anzogen, aber von der Gefahrenprognose her eigentlich als weitestgehend friedlich eingestuft wurden. Insbesondere die im vorderen Aufzugbereich geführten Transparente wurden verbunden und waren zum Teil so modifiziert, dass begleitenden Polizeieinsatzkräften ein Zugriff auf erkannte Straftäter unmöglich war. Hierzu wurden Latten- oder sonstige verstärkende Konstruktionen in speziell eingenähten Stofftaschen genutzt. Aus der „Sicherheit“ und Anonymität dieser „Transparentplatten“ heraus, wurde versucht, Einsatzkräfte zu treten. Dieses wurde zuletzt bei einem Aufzug am 7. November 2009 festgestellt, der ansonsten im Grunde friedlich verlaufen ist. Dass auch Angehörige von Gruppierungen mit linksextremistischer Ausrichtung an Ihrem Aufzug teilnehmen wollen, ist durch die vorliegende Werbung belegt.

Solche Zweckentfremdungen dienen in keinem Fall der zulässigen Meinungskundgabe, sondern müssen als eindeutige Indizien für eine beabsichtigte Unfriedlichkeit verstanden werden. Der Einsatz von Vermummungsutensilien und Schutzbewaffnung bei Versammlungen stellt eine Straftat i. S. d. § 27 Abs. 2 VersG dar.

Mithin ist es nicht zulässig, Transparente in der beschriebenen Weise zu verwenden. Dieses macht im Hinblick auf das Vermitteln einer Meinung im Übrigen auch wenig Sinn. Die Auflage dient einzig dem Zweck, unfriedlichem Verhalten von bestimmten Personengruppen in

Ihrem Aufzug im Ansatz zu begegnen. Das Recht auf freie Meinungskundgabe wird damit allenfalls gering beschränkt.

zu 2.:

Die Auflage ist erforderlich, weil bei vorangegangenen gleichgelagerten Versammlungen seitens der Polizei festgestellt werden musste, dass Versammlungsteilnehmer nicht ausreichend über die verfügbaren Auflagen informiert waren. Dem gilt es durch präventive Maßnahmen der Versammlungsbehörde entgegenzusteuern.

zu 3. bis 6.:

Sie haben einen Aufzug mit mehreren tausend Teilnehmern angemeldet, bei dem 20 Lautsprecherwagen (bis 7,5t ZGG) mitgeführt werden sollen.

Der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei öffentlichen Veranstaltungen birgt selbst bei Schrittgeschwindigkeit besondere Gefahren für Veranstaltungsteilnehmer durch Anfahren, Beschleunigen, Bremsen und Anhalten. So kam es im Rahmen des „Christopher Street Days 2002“ in Köln zu einem Unfall mit einem schwerverletzten Versammlungsteilnehmer, der während der Parade von einem Fahrzeug herabstürzte. Im Verlauf des „Rosenmontagszuges 2002“ in Köln wurde ein sog. Wagenengel von einem Paradenfahrzeug überrollt und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Durch die Auflagen soll verhindert werden, dass Versammlungsteilnehmer von Fahrzeugladeflächen stürzen oder von den Fahrzeugen erfasst und/oder überrollt werden.

Die eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den Fahrzeugen (nach 4.) können nur durch einen dafür speziell geschulten Fachmann geprüft werden. Nur ein Kfz-Sachverständiger kann die erforderliche Betriebssicherheit des jeweiligen Fahrzeuges feststellen.

Die Notwendigkeit spezielle Wagenverantwortliche einzusetzen, ergibt sich aus den Erfahrungen mit vergleichbaren Aufzügen in der Vergangenheit. Anlässlich von diversen Ortsbesichtigungen musste die Versammlungsbehörde feststellen, dass die vorgegebenen Sicherheitsauflagen nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt worden sind. Gerade bei sich in die Länge ziehenden Aufzügen mit mehreren Fahrzeugen ist der Versammlungsleiter, der sich in der Regel an der Spitze des Aufzuges aufhält und zudem mit anderen Aufgaben beschäftigt ist, faktisch mit der Überwachung der Auflagen überfordert.

Verhältnismäßigkeit:

Bei den verfügbaren Auflagen handelt es sich um reine Sicherheitsmaßnahmen, um den ungefährdeten Ablauf Ihrer Veranstaltung zu gewährleisten. Sie sind aus den vorgenannten Gründen erforderlich und geboten, aber auch ausreichend. Mildere Mittel kommen vorliegen nicht in Betracht. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wird dadurch geringstmöglich beeinträchtigt, der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jedoch weitestgehend gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

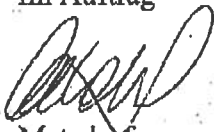
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, auch dann die Auflagen einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Metzdorf

## Empfangsbekanntnis

über die Zustellung (§ 5 Abs. 1 VwZG) eines mit folgender Anschrift versehenen Schriftstückes  
(Auflagenbescheid vom 4. September 2013):

Name und Anschrift des Empfängers

padelun  
digitalcourage e. V.  
Marktstraße 18  
33602 Bielefeld

Fax: 0521 611 72

Name, Geschäftszeichen und Anschrift des Absenders

Der Polizeipräsident in Berlin  
LKA 552-07702/070913  
Platz der Luftbrücke 6  
12096 Berlin

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich dieses Schriftstück heute erhalten habe.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/ Datum)

*Bitte unterschrieben zurück  
an 4664*

Stand: 8. Dezember 2008

**HINWEISE****für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen**

1. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2366).
2. Die Bekanntgabe der Veranstaltung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Polizei erfolgen. In der öffentlichen Einladung (Plakate, Flugblätter usw.) muss der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 VersG).
3. Der in der Anmeldung genannte Leiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 8 VersG). Hierzu wird auch auf die Ziffer 6 hingewiesen. Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 VersG).
4. Der Veranstalter oder Leiter soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten und im gegenseitigen Einvernehmen Kontaktpersonen benennen, die erforderlichenfalls verbindliche Absprachen zur Beseitigung von Zwischenfällen treffen können. Während der Versammlung hat der benannte Leiter ständig anwesend zu sein.
5. Ein Abweichen von den Angaben in der Anmeldung (z. B. Streckenänderung) bzw. die Nichtbeachtung der Auflagen berechtigen zur Auflösung (§ 15 VersG) und sind strafbar (§ 25 VersG) bzw. können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 29 Nr. 3 VersG).
6. Ordner und Teilnehmer dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorgenannten Gegenstände auf dem Wege zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.
7. Nach § 17a VersG ist es grundsätzlich verboten, sich passiv zu bewaffnen und zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
8. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§ 3 VersG).



Stand: 8. Dezember 2008

9. Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Versammlungsteilnehmer erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnern geboten.  
Sofern durch den Betrieb von Lautsprechern polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter diesen Betrieb auf Weisung des örtlichen Einsatzleiters der Polizei einzustellen.
10. Wird der Aufzug mit Fahrrädern durchgeführt, sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zu beachten, insbesondere wird auf § 27 StVO hingewiesen. Mitgeführte Transparente oder Plakate dürfen ein sicheres Führen der Fahrräder nicht beeinträchtigen.
11. Soweit Demonstrationszüge über Straßenbahngleise führen, ist zu beachten, dass mitgeführte Plakate, Transparente, Spruchbänder o. ä. eine Traghöhe von vier Metern nicht überschreiten, um eine Berührung mit der elektrischen Oberleitung zu vermeiden.
12. Den Kirchen steht nach Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 20 der Verfassung von Berlin das Recht auf ungestörte Religionsausübung zu. Dies ist zu beachten, wenn der Aufzug an einer Kirche vorbeiführt oder sich am Versammlungsort eine Kirche befindet.
13. Soweit Versammlungen vor diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beabsichtigt sind, finden die Bestimmungen der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. II, 1964, S. 959 ff.) und konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. II, 1969, S. 1587 ff.) Anwendung. Danach hat die Polizeibehörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Friede oder die Würde der Vertretung beeinträchtigt wird.
14. Soweit Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in der Nähe des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder des Abgeordnetenhauses von Berlin stattfinden sollen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) bzw. des Gesetzes über die Befriedung des Tagungsortes des Abgeordnetenhauses von Berlin (Berliner Bannmeilengesetz vom 17. März 1983 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1998 (GVBl. S. 18), zu beachten.  
Danach ist für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in diesen Gebieten eine besondere Zulassung des Bundesinnenministeriums bzw. des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin erforderlich.  
Nähere Einzelheiten hierzu sind den Gesetzestexten selbst zu entnehmen oder können bei der Versammlungsbehörde Berlin unter den auf der Anmeldebestätigung angegebenen Rufnummern abgefragt bzw. in Form eines besonderen Hinweisblattes abgefordert werden. Ohne diese Zulassung sind Versammlungen in diesen Bereichen verboten (§ 16 VersG). Zuwiderhandlungen sind mit Freiheitsstrafe bzw. Geldbuße bis zu 15.000,- Euro bedroht.
15. Zur Vermeidung von Anschlussdemonstrationen ist es im Interesse des verantwortlichen Leiters zweckmäßig, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung Transparente, Spruchbänder, Plakate usw. nicht weiter gezeigt werden. Es empfiehlt sich, diese durch Ordnung einsammeln und in einem Kraftfahrzeug abtransportieren zu lassen.